

Stellungnahme zum Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung des Berufsverbands Verein der vereidigten Dolmetscher und Übersetzer (VVDÜ)

Seit dem 01.11.2013 können Gerichte in Deutschland gemäß § 185 Abs. 1 a GVG gestatten, dass Dolmetscher:innen während der Verhandlung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält.

Sollte diese „Kann-Bestimmung“ nun in ein Gesetz überführt werden, müssen wir auch zum derzeitigen Zeitpunkt feststellen, dass das Videodolmetschen vor Gericht unbrauchbar bzw. unnötig ist.

Das von uns im Rahmen der Zusammenarbeit des Bundesforums Justizdolmetscher und -übersetzer im Jahr 2019 ausgearbeitete **Positionspapier** hat insofern in keiner Weise an Gültigkeit verloren.

Dieser Ansicht schließen sich inzwischen auch die Staatsanwälte und Richter an. Der Entwurf, so die Meinung des Richterbunds und der Generalstaatsanwälte, greife verfassungswidrig in die Grundrechte ein und schaffe somit neue. Man lasse „grundlegende verfassungs- und europarechtliche Fragestellungen unbeachtet.“¹ Auch sie sehen einen gewaltigen Mehraufwand auf die ohnehin an ihrer Kapazitätsgrenze operierende Gerichte zukommen.²

Unserer Erfahrung nach sind die Gerichte vor Ort nach wie vor nicht ausreichend ausgestattet und geschult, um einen technisch reibungslosen Verlauf der Verhandlung zu gewährleisten. In den seltenen Fällen, in denen dies zutrifft, ist meist auch ein eigens dafür zuständiger Techniker in Festanstellung tätig. Dies wurde bei der Aufführung der Kosten nicht berücksichtigt.

Eine angedachte Transkription ist weder technisch noch personell realistisch darzustellen. Allein die Korrektur der Einlassungen der Verfahrensbeteiligten in der deutschen Sprache sind zeitraubend, da die Software, trotz anders lautender Werbeversprechen zeitaufwändig auf insbesondere juristische Termini trainiert und eingestellt werden muss. Wer ist bei Gericht in der Lage, diese in der Fremdsprache zu überprüfen? Die Vergabe dieser Dienstleistung nach außen wird höhere Kosten generieren als die bisher angesetzten. Vorsorglich sei festgestellt, dass dolmetschende Kolleg:innen etwaige fremdsprachige Transkriptionen der Protokolle nicht zusätzlich, d.h. während der Verhandlung anfertigen können. Diese wären im Nachgang anzufertigen und nach Stunden zu vergüten (für die Mitschrift) und nach Zeilen für die eventuell notwendige Übersetzung (JVEG).

¹ Artikel LTO - <https://www.lto.de//recht/justiz/j/video-aufzeichnungen-verhandlungen-straftverfahrenprozess-gesetzentwurf-kritik-richter-richterbund-general-staatsanwaelte/>

² Artikel beck aktuell - <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/generalstaatsanwaelte-und-richter-gegen-videos-von-straftprozessen>

Die hohe Bedeutung der mündlichen Verhandlung macht es für alle Beteiligten notwendig, dass die eventuell fehlende Sprachkenntnis der Letzteren ausgeglichen wird. Hierzu sind 3 wesentliche Techniken anzuwenden: Simultan-, auch Flüster-, Konsekutiv- oder Vom-Blatt-Dolmetschen. Im Fall des Simultan-Dolmetschens sollten doppelt besetzte Kabinen mit entsprechenden Übertragungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Es sollte gewährleistet sein, dass bei Einsatz der Technik bei Gericht (Kanzlei u. a.) beispielsweise Knalltraumata bei Kolleginnen und Kollegen verhindert werden. Analog gilt hier die Fürsorgepflicht des Gerichts. Gespräche werden mitunter auch mit dem Rechtsbeistand, Vertretern der Behörden etc. geführt. Eine Verdolmetschung ist hier ebenfalls unumgänglich.

Folgende Punkte sind weiterhin zu bedenken:

- Vor Einsatz des Videodolmetschens sollte zwingend das Einverständnis der Kollegin oder des Kollegen eingeholt werden. Insbesondere in sicherheitsrelevanten Verfahren (z. B. Staatsschutz, Schwurgericht u. a.).
- Eventuell ist der Kollege oder die Kollegin mit einer Aufnahme nicht einverstanden. Auch dies muss berücksichtigt werden.
- Es sollten für das Dolmetschen unter Einsatz der Videotechnik höhere Sätze (auch für Mehrfachverwendung des Datenträgers, wie bei Konferenzdolmetscher:innen üblich) vereinbart werden (Recht an eigenem Bild und an der eigenen Stimme). Zu diesem Zweck müsste das ohnehin reformbedürftige Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) novelliert werden. Auch die Nutzung von VPN, Anschaffung der notwendigen Technik (s. oben) wird weitere Kosten für die Kolleginnen und Kollegen generieren. Die Bedienung der Technik und die dafür erforderliche Aufmerksamkeit ist dem Ergebnis der hochkonzentrierten Verdolmetschung abträglich.
- Das Gesetz führt nicht aus, wer für die notwendige (datensichere) Technik z. B. in Kanzleien sorgt. Ebenfalls bleibt im Unklaren, wer dort zuständig sein wird für die Vernichtung der möglichen Datenträger nach Ablauf der Frist (s. § 273 StPO-E Absatz 4 Satz 3).
- Ist das Dolmetschen/Übersetzen vom Blatt notwendig, muss dem Dolmetscher oder der Dolmetscher:in ein Text zur eigenständigen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Nicht ausgeführt ist, ob dies auch im Falle des Dolmetschens vom Bildschirm der Fall sein wird, und ob Kolleginnen oder Kollegen einen eigenen Bildschirm nutzen können.
- Aufgrund der erschwerten Bedingungen des Videodolmetschens muss zur besseren Vorbereitung zwingend ein Einsichtsrecht für Dolmetscher:innen vorgesehen werden (§§ 147, 406e, 32f), spätestens bei Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen am 1. Januar 2026. In dem Maße wie dies auch anderen Verfahrensbeteiligten gewährt wird, muss dies in der Folge selbstverständlich auch für die Protokolle gelten.

- Allgemein beeidigte Dolmetscher bei Gericht sollten für ein eventuelles Video-Ident-Verfahren sowohl ihre Bestallung bereithalten, wie auch ihren Identitätsnachweis.

Wir bitten Sie zusätzlich das angehängte Positionspapier zu beachten.

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich unter den Telefonnummern 040-8223096, 040-34963892 oder per E-Mail: post@dievereidigten.de und vorstand@dievereidigten.de.

gez. Natascha Dalügge-Momme, M.A.
Vorstandsvorsitzende

gez. Ilka C. Krüger, Dipl.-Übersetzerin
stellv. Vorsitzende

Seit dem 01.11.2013 können Gerichte in Deutschland gemäß § 185 Abs. 1 a GVG gestatten, „dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält.“ Diese sind dann zeitgleich in Bild und Ton an den Ort der Dolmetscherin und in das Sitzungszimmer zu übertragen.

Technisch kann dies entweder durch die Nutzung bei Gericht installierter Videokonferenzsysteme geschehen, bei denen die Dolmetscherin in einem anderen Raum des gleichen Gerichts oder eines anderen Gerichts sitzt (gegebenenfalls zusammen mit einer zu dolmetschenden Person), oder durch den Einsatz von Drittanbietern, deren Dolmetscherinnen von jedem möglichen Ort aus über ein Internet-Portal zugeschaltet werden.

Praktisch ist Videodolmetschen vor Gericht aus folgenden Gründen unbrauchbar und unnötig:

I. Dolmetschen

1. Die mündliche Verhandlung ist das zentrale Instrument zur Gewährleistung des durch das Grundgesetz verbürgten Anspruchs der Prozessbeteiligten auf Gewährung des rechtlichen Gehörs und unter anderem Grundlage für das Gericht, in Fragen der Glaubwürdigkeit von Beteiligten zu einer Überzeugung zu gelangen. Ohne Kommunikation können weder Entscheidungen über Schuld, Haftung oder Strafe getroffen, noch Vergleiche geschlossen werden.

Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, sieht das Gesetz die Heranziehung von Dolmetscherinnen vor. Ihre Aufgabe ist es, die Kommunikation aller Beteiligten miteinander über die sprachliche und kulturelle Barriere hinweg zu ermöglichen, indem sie deren Äußerungen treu und gewissenhaft übertragen.

Die hohe Bedeutung der mündlichen Verhandlung macht es notwendig, dass die fehlende Sprachkenntnis eines Prozessbeteiligten so gut wie möglich ausgeglichen wird.

2. Um dies zu erreichen setzen Dolmetscherinnen neben dem konsekutiven Dolmetschen das Simultan- und bisweilen Flüsterdolmetschen ein (z.B. während der Verlesung der Anklageschrift). Außerdem dolmetschen sie nicht nur die für alle bestimmten Äußerungen der Beteiligten, sondern auch vertrauliche Gespräche mit dem Verteidiger bzw. Prozessbevollmächtigten, ohne dass Dritte mithören.

Dabei bearbeiten Dolmetscherinnen nicht nur verbale, sondern eine Vielfalt prosodischer und nonverbaler Signale. Dazu zählen unter anderem Wort- und Satzakzent, Intonation und Satzmelodie, Tempo, Rhythmus und Pausen beim Sprechen bzw. Mimik und Gestik. Häufig wird gerade der emotionale Inhalt eines Gesprächs nonverbal vermittelt.

Daneben fungiert die Dolmetscherin als aktive Beteiligte und Koordinatorin von Interaktion, die gemeinsam mit der zu verdolmetschenden Person die Verdolmetschung konstruiert (z.B. durch präzisierende Nachfragen).¹ Dazu ist es notwendig, dass sowohl die Dolmetscherin, als auch die zu verdolmetschende Person ihre körperlichen Ressourcen bei der Kommunikation einsetzen können (gestische Erzähltechniken, Berührungen, Blicke, Mimik, Bewegungen des Oberkörpers, etc.).

Außerdem wirken Dolmetscherinnen elementar am Ausgleich der für juristische Kommunikation charakteristischen Asymmetrie der Kräfteverhältnisse mit, die zwischen den einheimischen Professionellen einerseits und den fremdsprachigen Laien andererseits besteht.² Letztere stehen unter besonderem Stress und sind häufig verletzlich, emotional, nicht an öffentliches Sprechen gewöhnt, etc. und hängen sich an die Person, die ihre Sprache spricht. Hier verrichten Dolmetscherinnen emotionale Arbeit, z.B. durch Beruhigen und Versichern, wozu sie Gesten, Blicke und ihre Stimme einsetzen.

Die räumliche Nähe hilft, alle Subtilitäten der Kommunikation zu begreifen und Kommunikationsprobleme zu lösen.³

Schließlich ist es bisweilen notwendig, dass Dolmetscherin und zu dolmetschende Person Dokumente austauschen oder dass die Dolmetscherin für die Beteiligten spontan einen Text vom Blatt oder Mitschnitte von Telefonaten dolmetscht.

II. Videodolmetschen

1. Die Übertragung der Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich die Dolmetscherin befindet, und in das Sitzungszimmer geschieht dadurch, dass in jedem der beiden Räume je ein Bildschirm und eine Kamera nebst Mikrophon fest oder mobil installiert werden. Je nach Kameraeinstellung kann die Dolmetscherin dann größere Teile des Gerichtssaales oder, wenn die Kamera entsprechend bewegt wird, einzelne Personen sehen. Die anderen sehen eine Großaufnahme der Dolmetscherin.

2. Eine Verbindung über Videokonferenztechnik verändert die Kommunikation auch ohne die Erfordernis, dabei zu dolmetschen.

a) Die reduzierte soziale Präsenz der Gesprächsteilnehmer manifestiert sich unter anderem in unnatürlichen Sprechweisen und vor allem der Tendenz, lauter zu sprechen, zu überelaborieren und weniger kohärent zu sein.⁴

b) Die Kommunikation wird im Gegensatz zur gewohnten Vis-à-vis-Situation als unnatürlich empfunden, weil es nicht oder nur erschwert möglich ist, mit mehr als einer Person zu interagieren, Augenkontakt herzustellen, zu bemerken, dass man angesprochen oder angeschaut wird oder dass über einen gesprochen wird, die Herkunft eines Geräusches nachzuvollziehen, die Reaktionen der anderen Personen und ihre Mimik, Gestik und Blickrichtung vollständig zu erkennen, etc. Außerdem unterscheiden sich die Positionen der Personen zu- und ihre Abstände voneinander von der natürlichen Verhandlungssituation.⁵

c) Das Gefühl der Unnatürlichkeit verstärkt sich aufgrund des Einsatzes von Technik: Die Bilder sind häufig unscharf, zeigen nicht jede im Raum anwesende Person, zeigen nicht alles, was im Raum vor sich geht, haben nicht die gleiche Größe und Qualität für alle anwesenden

Personen, werden durch Kamerabewegungen gestört und zeigen merkwürdige Hautfarben, Schatten, störende Reflektionen, etc.; der Ton kann verzögert sein.⁶

d) Eine weitere Verstärkung der Unnatürlichkeit ergibt sich, wenn die nicht im Gerichtssaal anwesende Person sich in einem Raum aufhält, der nicht wie ein gerichtlicher Sitzungsraum aussieht (sondern wie das Arbeits- oder Wohnzimmer einer Privatperson).⁷

e) Videokonferenzen haben auch bei höchster technischer Qualität negative Auswirkungen auf die Aufrichtigkeit zugeschalteter Personen.⁸

Daneben bedingt die videotechnische Vermittlung eine latente Verschlechterung der Fähigkeit zur Unterscheidung zwischen wahren und unwahren Aussagen: Die Wahrnehmung von Glaubwürdigkeit verändert sich regelmäßig zum Nachteil der über Video wahrgenommenen Person.⁹

3. Videodolmetschen im Gerichtssaal schränkt die Tätigkeit der Dolmetscherin auf konsekutives Dolmetschen ein. Alle anderen genannten notwendigen Tätigkeiten (Simultan- und Flüsterdolmetschen, das Dolmetschen vertraulicher Gespräche, Vermittlung emotionaler Inhalte, Einsatz von gestischen Erzähltechniken und Berührungen, emotionale Arbeit, Austausch von Dokumenten, spontanes Dolmetschen vom Blatt, etc.) sind (wegen sich überlagernder Stimmen, körperlicher Abwesenheit, eingeschränkter Sicht, etc.) nicht möglich.

Insbesondere dynamische Verhandlungssituationen mit mehreren Personen, die für die Dolmetscherin teilweise nicht einmal sichtbar sind, können überhaupt nicht bewältigt werden.

4. Dolmetschen ist kognitiv fordernd. Durch den Gebrauch von Fachterminologie, regionalen und sozialen Sprachvariationen, kulturgebundenen Referenzen, kulturspezifischem Verhalten oder schnellem Sprechen kann es zu einer Überlastung der kognitiven Verarbeitungskapazität kommen, die zu Zögern, Haspeln, dem Ziehen von Wörtern, Selbstkorrekturen, dem Vermischen von Sprachen, aber auch zu Problemen bei der Genauigkeit und Vollständigkeit führen kann.¹⁰

Diese Schwierigkeiten, die dem Dolmetschvorgang immanent sind, werden durch das Videodolmetschen vervielfältigt und vergrößert.¹¹ Das kann gerade bei Fragen der Beurteilung von Glaubwürdigkeit Unsicherheit bei den Beteiligten verursachen.

Entsprechende Ausbildung, zusätzliche Erfahrung und bessere technische Ausstattung können diese Vergrößerung und Vervielfältigung der Schwierigkeiten nicht verhindern.¹² Sie können lediglich durch spezifische Methoden kompensiert werden, was jedoch Eingriffe in die Kommunikation bedeutet.

5. Schwierigkeiten, die dem Videodolmetschvorgang immanent sind, können nicht wegtrainiert werden, weil viele von Faktoren abhängen, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der Dolmetscherin liegen.¹³

6. Der Einsatz von Videodolmetschdienstleistern vor Gericht ist aus mehreren Gründen nicht möglich:

a) Sie können nicht sicherstellen, dass sich niemand Drittes auf der Seite der Dolmetscherin aufhält. Eine Anwesenheit Dritter wäre aber nicht nur bei nichtöffentlichen Verhandlungen

unzulässig und sie würde Manipulationen und unerlaubte Aufzeichnungen ermöglichen; der Datenschutz wäre nicht gewährleistet.

b) Solches Outsourcing erlaubt dem Gericht weder die Auswahl einer bestimmten (für den konkreten Fall besonders qualifizierten) Dolmetscherin, noch ist es dieser möglich, sich auf den Einsatz inhaltlich vorzubereiten. Außerdem ist die persönliche und professionelle Qualifikation der von Dienstleistern eingesetzten Dolmetscherinnen nicht überprüfbar.

c) Videodolmetschdienstleister setzen häufig Dolmetscherinnen ein, die sich im Ausland aufhalten. Dann würde jedoch Gerichtsbarkeit auf ausländischem Territorium ausgeübt, was verfassungswidrig ist.¹⁴

7. Videodolmetschen hat negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden, die Arbeitsfähigkeit und die Gesundheit der Dolmetscherinnen.

a) Es führt bei den Dolmetscherinnen zu einem Entfremdungsgefühl, d.h. einem fehlenden Gefühl der Präsenz. So wird es für die Dolmetscherin schwierig, sich mit dem Redner zu identifizieren und als Kommunikationsteilnehmerin zu handeln. Mit dem Entfremdungsgefühl gehen Motivations- und Konzentrationsverlust, sowie Unsicherheit und fehlende Kontrolle über das Kommunikationsgeschehen einher.¹⁵ Die Dolmetscherin fühlt sich isoliert, was negativen Einfluss auf ihre Leistung hat.

b) Das menschliche Auge arbeitet nicht passiv, wie eine Videokamera. Es sucht nach Informationen, um spezifische Fragen zu beantworten. Es ist problemgesteuert, selektiv und aktiv. Beim Dolmetschen ist es nicht nur auf den Sprechenden gerichtet, sondern auf jede mögliche visuelle Information, die nützlich für Verarbeitung und Verständnis des Geäußerten ist.¹⁶

Fehlen diese Informationen versucht das Gehirn sie durch erhöhte kognitive Tätigkeit zu ersetzen, was zu vermehrtem Stress, rascher Erschöpfung und Gefühlen der Hilflosigkeit führt.

c) Direktes Feedback unterstützt das Aufrechterhalten hoher Dolmetschqualität, insbesondere in dialogischen Gesprächssituationen. Das kann bereits ein bestätigendes Nicken des Zuhörers oder der zu dolmetschenden Person sein.¹⁷

d) Zur Klarstellung: Die intensiven physischen und psychischen Beschwerden der Dolmetscherinnen sind nicht Artefakte spezifischer technischer Aufbauten oder ergonomischer Bedingungen, sondern die Konsequenz daraus, dass sie es mit einer künstlichen, inkonsistenten, virtuellen Umwelt zu tun haben, während sie bereits mit der Erfüllung einer extrem fordernden kognitiven Aufgabe beschäftigt sind.¹⁸

e) Dazu kommen Ermüdungserscheinungen, die speziell mit dem Arbeiten am Bildschirm zusammenhängen.

f) Es ist mit aber der gerichtlichen Fürsorgepflicht nicht zu vereinbaren, Beteiligte gesundheitlichen Risiken auszusetzen.¹⁹

8. Zu alldem treten technische Unzulänglichkeiten.

a) Selbst kleine Übermittlungspausen lassen Pausen länger erscheinen, was bei den Beteiligten zu Unsicherheit führt und die falschen Signale produziert (Zögern wird üblicherweise als Unfähigkeit eine angemessene Antwort zu produzieren oder als Widersprüchlichkeit interpretiert).²⁰

b) Erfolgt das Videodolmetschen über einen Dienstleister, erwachsen dem Gericht und der Dolmetscherin Zusatzaufgaben bei der Bedienung der Anlage, die die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe beeinträchtigen.

9. Die Einführung des Videodolmetschens vor Gericht würde hohe Investitionskosten erfordern, die eine mögliche Ersparnis durch den Wegfall von Fahrtkosten und Wartezeiten um ein Vielfaches übersteigen.

a) Von über 1000 Gerichten in Deutschland verfügt nur ein kleiner Bruchteil über Videokonferenzenanlagen. Aktuell sind es weniger als siebenzig.²¹

b) Dazu kommen Investitionen in das Breitbandnetz, um der Herausforderung, die erforderliche Datenmenge, die insbesondere bewegte Bilder mit sich bringen, dauerhaft zuverlässig zu übertragen und Audio- und Videosignale zur Wahrung der Lippen synchronität permanent zu überwachen und aktiv zu steuern.

c) Beim Einsatz von Drittanbietern werden die Investitionskosten von den freiberuflichen Dolmetscherinnen getragen, die sich für Einsätze zur Verfügung stellen, weil sie vertraglich verpflichtet werden, die Hardware zu erwerben und das Übermittlungsrisiko zu tragen. Weil sie aber u.a. durch den Wegfall der Vergütung für Fahrt- und Wartezeiten einen geringeren Umsatz und durch die hohen Investitionskosten einen geringeren Gewinn erzielen, verbleibt nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge unter Umständen so wenig, dass das Grundrecht der Berufsfreiheit verletzt sein kann.

d) Kein einziges bislang verfügbares System ist auf das Videodolmetschen zugeschnitten und den Besonderheiten des Dolmetschens angepasst, weil Dolmetscherinnen bei ihrer Schaffung nicht eingebunden waren.

10. Im besten Falle kann bis heute - trotz jahrelanger Entwicklung - nicht abschließend gesagt werden, welchen Einfluss das Videodolmetschen auf die Qualität der Sprachmittlung und die physische oder geistige Gesundheit der Dolmetscherin hat. Das wird von allen bisherigen Untersuchungen, die in Bezug auf ihre zeitliche Dauer und die Versuchsanordnung betreffend beschränkt waren, anerkannt.²²

Die Behauptung, dass es vor deutschen Gerichten zu einer Zunahme und Intensivierung von Videozuschaltungen kommen wird, ist offensichtlich nur ein Werbeversprechen.

III. Zusammenfassung:

Videodolmetschen ist nicht einfach nur Dolmetschen mit einem Bildschirm dazwischen, sondern ein vollumfänglich anderer, neuer modus operandi für die Dolmetscherin und die übrigen Beteiligten der Verhandlung.

Es bestehen hohe Bedenken im Zusammenhang mit Folgen für die physische und psychische Gesundheit der Dolmetscherinnen.

Selbst wenn technisch perfekt funktionierendes, gesundheitlich unbedenkliches Videodolmetschen möglich wäre, würde dieses dennoch die Kommunikation der Prozessbeteiligten unzulässig einschränken und damit den Sinn der mündlichen Verhandlung unterlaufen. Es erschwert die Wahrheitsfindung, behindert den Zugang zum Recht, verletzt das Prinzip der materiellen Waffengleichheit und verkürzt das Recht auf ein faires Verfahren, den Justizgewährungsanspruch und den materiellen Grundrechtsschutz.

So kann der Einsatz von Videodolmetschen dazu führen, dass die Legitimation der jeweiligen Verfahren und Entscheidungen und am Ende die Justiz selbst in Frage gestellt werden.

In der Zeit, die es braucht, um durch Studien die Auswirkungen des Videodolmetschens auf Kommunikation und Gesundheit ausreichend zu erforschen, nach Feststellung der Unbedenklichkeit alle Gerichte technisch auszustatten und alle Beteiligten von Gerichtsverhandlungen auf den Einsatz von Videodolmetschern so vorzubereiten und zu schulen, dass sie ihre Kommunikationsstrategien und -erwartungen entsprechend angepasst haben, können ausreichend Präsenzdolmetscherinnen auch für seltene Sprachen ausgebildet werden.

¹ s. Kinnunen, „Körperlich-räumliche Aspekte gedolmetschter Interaktion im Gericht“ in trans-kom 10 (2017), S. 48, m.w.N.; S. 65

² vgl. Braun, „Recommendations for the use of video-mediated interpreting in criminal proceedings“ (2012), S. 305

³ Braun (2012), S. 314 f

⁴ Braun (2012), S. 314 f

⁵ vgl. von Rotterdam/Van den Hoogen, „True-to-life requirements for using videoconferencing in legal proceedings“ (2011), S. 189 f.

⁶ vgl. von Rotterdam/Van den Hoogen (2011), S. 189 f.

⁷ vgl. von Rotterdam/Van den Hoogen (2011), S. 189 f.

⁸ Glunz, „Psychologische Effekte beim gerichtlichen Einsatz von Videotechnik“ (2012), S. 387

⁹ Glunz (2012), S. 387

¹⁰ Braun (2012), S. 306

¹¹ Braun, „Avidicus 2 research report“ (2013), S. 12

¹² Braun (2013), S. 12

¹³ Braun (2013), S. 26

¹⁴ vgl. Zöllner, „ZPO“, 31. Auflage, § 128 a RN 10

¹⁵ Luisetto, „Visueller Input beim Remote Interpreting“ in Gross-Dinter (Hg.): „Dolmetschen 3.0 - Einblicke in einen Beruf im Wandel“ (2016), S. 58 f. m.w.N.

¹⁶ Mouzourakis, „Remote Interpreting: Assessment of human factors and performance parameters“ (2003)

¹⁷ vgl. Mouzourakis, „Videoconferencing: Techniques and challenges“ (1996), zitiert nach Roziner/Shlesinger, „Much ado about something remote“ (2010)

¹⁸ Mouzourakis (2003)

¹⁹ so zur Mittagspause: VGH Berlin, 19.06.2013, Az. 174/11; OLG Stuttgart, 28. November 2017, Az. 2 Ws 181/17

²⁰ Braun (2012), S. 317

²¹ s. https://justiz.de/verzeichnis/zwi_videoekonferenz/videoekonferenzenanlagen.pdf

²² So ist auch das Positionspapier von AIIC vom 08.01.2018 zu verstehen.